

# **Satzung des Fördervereins der Kroatischen Katholischen Mission Berlin e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen  
"Förderverein der Kroatischen Katholischen Mission Berlin e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin in der Kroatischen Katholischen Mission Berlin, derzeitige Anschrift: Feldstr. 4, 13355 Berlin. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Die Aufgabe des Vereins ist die Unterstützung der Kroatischen Katholischen Mission Berlin, insbesondere der pastoralen, karitativen, kulturellen und verwaltungsmäßigen Aufgaben und Projekte.
3. Aus dem Vermögen des Vereins werden vorwiegend auf Vorschlag des Gemeinderates oder des Fördervereins solche Aufgaben der Mission finanziert, die aus dem Budget der Kroatischen Katholischen Mission Berlin nicht oder nur zum Teil getragen werden.
4. Der Zweck soll erreicht werden durch Entgegennahme von Geld- und Sachspenden bzw. der Mitgliedsbeiträge der Mitglieder.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit / Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des Fördervereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgenommen sind Aufwendungen, wie bspw. Reisekosten, Materialkosten u.ä., die im unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Vereins stehen. Kosten über 300,- EUR müssen vom Vorstand genehmigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden.
2. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zur Mitgliedschaft der schriftlichen Erlaubnis ihrer Eltern.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die der schriftlichen Annahme durch den Vorstand bedarf.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a. Austritt eines Mitgliedes
  - b. Tod eines Mitgliedes
  - c. Förmlichen Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit:
    - i. Ausschluss mangels Interesse an der Tätigkeit des Fördervereins, wenn mindestens zwei Jahre ohne Begründung keine Mitgliedsbeiträge entrichtet wurden.
    - ii. Bei vereinsschädigendem Verhalten.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - b. die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Vorstandes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes
  - c. die Wahl von 2 Kassenprüfern
  - d. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

## **§ 7 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal durch den/die Vorsitzende(n) oder durch den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).
2. Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus so oft einzuberufen, wie es die Angelegenheiten des Vereins erfordern. Sie ist außerdem binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder 1/4 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).
3. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch Brief durch den/die Vorsitzende(n) oder den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von 2 Wochen. Mitglieder, die Ihr Einverständnis zur Übermittlung der Einladung in Textform erklärt haben, werden durch Email geladen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretendem Vorsitzenden geleitet. Ist auch der/die stellvertretende Vorsitzende verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung den/die Versammlungsleiter/in.
5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen außer bei Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen und Beschlussfassungen ist auf Antrag eines Zehntels der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung anzusetzen.
7. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der schriftlichen vorherigen Zustimmung des Gemeinderats der Kroatischen Katholischen Mission.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter(in) und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a. dem/der Vorsitzenden
  - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. eine Schriftführer / -in
  - d. dem Kassenwart
  - e. zwei weiteren Mitgliedern (Beisitzern)
  - f. einem entsandten Mitglied des Gemeinderates der Kroatischen Katholischen Mission Berlin
  - g. dem Gemeindeleiter der Kroatischen Katholischen Mission oder dem/der von ihm Beauftragten
2. Der jeweilige Gemeindeleiter der Kroatischen Kath. Mission Berlin ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Das entsandte Mitglied des Pfarrgemeinderates ist jeweils für die Dauer seiner Amtsperiode Mitglied des Vorstandes. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen wenigstens einer/eine der/die Vorsitzende oder stellvertretende(r) Vorsitzende ist.
4. Kontovollmacht wird kraft Satzung der/m 1. Vorsitzenden, den zwei Stellvertretern und dem/r Kassenführer/in erteilt. Zeichnungsberechtigt sind aus diesen 4 zwei. Abhebungen und Überweisungen bis zu einem Betrag von 500,- EUR können von einem Kontobevollmächtigten durchgeführt werden.
5. Dem Vorstand können, mit Ausnahme von f. und g., nur Mitglieder des Fördervereins angehören.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
  - a. die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
  - b. die Planung, Beschlussfassung und Durchführung der Aufgaben im Sinne der Vereinszwecke gem. § 2 der Satzung
  - c. Buchführung sowie Aufstellung des jährlichen Finanzplanes
  - d. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge sowie Ausschluss von Mitgliedern bei mangelndem Interesse
  - e. Der Vorstand beschließt über die Geschäftsverteilung an die Vorstandsmitglieder und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10 Einberufung und Sitzungen des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen; jedoch mindestens einmal jährlich. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt unter Beachtung einer Ladungsfrist von einer Woche. Auf Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen 2 Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden –soweit die Satzung nichts anderes vorsieht- mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
3. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

## **§ 11 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils drei Jahre zwei Kassenprüfer, die die Kassengeschäfte des Vereins auf ihre rechnerische Richtigkeit überprüfen. Eine Überprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen; über das Ergebnis ist einmal pro Jahr der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Kassenprüfer gehören nicht zum Vorstand des Vereins, können jedoch an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

## **§ 12 Protokollierung**

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, in dem insbesondere die Beschlüsse aufgeführt werden.
2. Das Protokoll ist innerhalb von drei Wochen nach der Mitgliederversammlung niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

## **§ 13 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis zum Ende des ersten Quartals eines jeden Jahres zu entrichten. Ausnahme bildet das Gründungsjahr. In Rumpfgeschäftsjahr 2017 sind die Mitgliedsbeiträge bis zum Ende des Jahres 2017 zu entrichten.
2. Die Mitglieder bestimmen ihre Beiträge selbst. Der Mindestbeitrag ist auf 20 Euro pro Jahr festgesetzt. Über die Erbringung von Zahlungen ist eine Bestätigung zu erstellen.

## **§ 14 Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Durchführung Liquidation an die Kroatische Katholische Mission Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kirchliche und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet der Gemeinderat der Kroatischen Katholischen Mission.

Diese Satzung ist am 19.10.2017 in der Gründungsversammlung in Berlin beschlossen worden.